



Satzung der SG Phönix Wildau e.V. , bestätigt in MV vom 17.04.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SG Phönix Wildau 95.
2. Er hat seinen Sitz in Wildau und ist im Vereinsregister als „SG Phönix Wildau 95 e.V.“ eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.



§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. nicht aktiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. fördernden Mitgliedern,
 - d. Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform unter Anerkennung der Satzung des Vereines zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb von 14 Tagen ab Bekanntgabe der Ablehnung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten und bedarf der Schriftform. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bedarf der Antrag zudem der in Schriftform erteilten Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereines zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Achtung, Kameradschaft und Rücksichtnahme verpflichtet.



3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der festgelegten Beiträge verpflichtet. Zudem ist bei der Aufnahme als Mitglied in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind am 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig.
4. Geraten Mitglieder des Vereins unverschuldet in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder auch für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Stundung und/oder Erlass sind zu beantragen. Der Antrag ist in Schriftform an das Präsidium zu richten. Dieses entscheidet, ob eine Stundung oder ein Erlass in Betracht kommt. Das Prinzip der Vertraulichkeit wird dabei zugrunde gelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Aufnahmegebühren und Beiträge befreit.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung verstoßen bzw. sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung durch das Präsidium nachfolgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. Verhängung eines Bußgeldes, dessen Höhe durch das Präsidium festgelegt wird
 - c. Verbot der Teilnahme am Sport treiben und an Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu sechs Wochen
2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied in Schriftform sowie per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung über die Maßregelung innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist in Schriftform an das Präsidium zu richten. Bei Anträgen Minderjähriger bedarf der Antrag der in Schriftform erteilten Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Maßregelungen gegenüber Ehrenmitgliedern sind nicht zulässig.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt muss dem Präsidium in Schriftform erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen trotz Mahnung bestehender Zahlungsrückstände in Höhe von mindestens eines Jahresbeitrages,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens oder
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen
 - e. In den Fällen a., c. und d. ist das betroffene Mitglied vor der Entscheidung vom Präsidium anzuhören. Das betroffene Mitglied ist zu diesem Zwecke in Schriftform per eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen zu laden. Die Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss erfolgt mündlich unmittelbar nach der Anhörung, soweit das betroffene Mitglied von seinem Anhörungsrecht Gebrauch macht.
 - f. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied, unabhängig davon, ob vom Anhörungsrecht Gebrauch gemacht wird, in Schriftform per eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung über den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses in Schriftform an das Präsidium zu richten. Bei Anträgen jugendlicher Mitglieder bedarf der Antrag der in Schriftform errichteten Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Verein bestehen.



5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft in Schriftform per eingeschriebenem Brief geltend gemacht werden.

§ 8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. das Präsidium

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind aktiv (Stimmrecht) und passiv (Wählbarkeit) wahlberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Versammlungen als Gäste teilnehmen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste ist die Hauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
 - b. Entlastung und Wahl des Präsidiums,
 - c. Festsetzung der Beiträge,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplans,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Beschlussfassung zu den Anträgen,



- g. endgültige Rechtsmittelentscheidung über Aufnahmeanträge (bei vorheriger Ablehnung des Präsidiums), über Maßregelungen sowie über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 12)
 - i. Auflösung des Vereins (§ 14)
 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntmachung der Tagesordnung in Textform einzuberufen, wenn es
 - a. das Präsidium beschließt oder
 - b. durch 15 volljährige Mitglieder beantragt wird.
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium langfristig in den Jahresplänen des Vereins und kurzfristig durch Einladung per Aushang auf dem Stadiongelände (u.a. auch im Infokasten am Eingang zum Vereinsgebäude). Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 5. Die Einberufung darf in der Weise erfolgen, dass den Mitgliedern ermöglicht wird, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben.
 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies von der einfachen Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Blockwahlen sind zulässig.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem volljährigen Mitglied im Sinne von § 3 Nr. 1
 - b. vom Präsidium.



8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen, unter Berücksichtigung der Jahrespläne des Vereins, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Präsidium eingereicht werden.
9. Über andere Anträge darf in der Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium in Schriftform zugehen. Später zugehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dem wegen ihrer Dringlichkeit eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten sowie
 - c. bis zu sechs Mitgliedern des erweiterten Präsidiums.
2. Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Das Präsidium ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Es kann verbindliche Ordnungen erlassen. Die Abstimmung zu einzelnen Beschlüssen kann auch über elektronische Medien erfolgen.
3. Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich einzeln vertretungsberechtigt. Bei Bankgeschäften ist die Zeichnung von zwei Präsidiumsmitgliedern erforderlich, wofür neben dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten bis zu drei weitere Präsidiumsmitglieder durch Beschluss des Präsidiums bevollmächtigt werden können. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 3.000 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses des gesamten Präsidiums.



4. Das Präsidium kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden durch das Präsidium gesondert festgelegt. Im Übrigen gilt § 30 BGB.
5. Das Präsidium kann Mitarbeiter für die Pflege und die Wartung des Sportgeländes einstellen und entlassen sowie Pachtverträge abschließen. Diese Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des Beschlusses des gesamten Präsidiums.
6. Der Präsident leitet grundsätzlich die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Präsidiumsmitglied mit der Leitung beauftragen.
7. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium durch Beschluss bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in das Präsidium kooptieren. Der Beschluss über die Kooptierung wird entsprechend § 11 Abs. 2 gefasst.
8. Vorzeitige Wahlen sind erforderlich, wenn
 - a. das Präsidium sein Amt innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung niederlegt,
 - b. dem Präsidium durch Beschluss der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Das jeweilige Präsidium führt die Amtsgeschäfte bis zu seiner Entlastung weiter.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Präsidiumsmitglied.

§ 12 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.



§ 13 Vergütungen

1. Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder auf der Grundlage selbstständiger Tätigkeit oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Näheres ist durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Aufwandsentschädigungsordnung zu regeln.
2. Übungsleitertätigkeiten werden durch Aufwandsentschädigung vergütet. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird in Abhängigkeit von der Finanzlage des Vereins vom Präsidium festgelegt.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt zu hören.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wildau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.
4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlicher Präsident und Vizepräsident die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wildau, 17. April 2024